

Stadt Wipperfürth

Wipperfürth, 05.08.2007

08. Aug. 2007

Aktz.: *6.1.6a*
φ 10/1
φ II
erl.
pf

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460

51688 Wipperfürth

Betr.: Außenbereichssatzung für Dreine
Unser Antrag vom 19.10.2005

Sehr geehrter Herr Forsting,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Wipperfürth,

die Beratung zu unserem Antrag wurde zurückgestellt. Zunächst sollte die abschließende Beratung zum neuen Flächennutzungsplan abgewartet werden. Inzwischen wurde der Flächennutzungsplan durch den Rat beschlossen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Ich bitte Sie und den Rat der Stadt Wipperfürth die Beratung zu unserem Antrag fortzuführen und für Dreine eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Ergänzend zu unserem Antrag möchten wir auf folgendes hinweisen:

1. Der Ort Dreine mit 8 Wohnhäusern wurde im Frühjahr 2007 durch die BEW an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen. Der Anschluss an das zentrale Abwasserbeseitigungsnetz erfolgte bereits im Jahr 2000 in Eigenregie durch die Grundstückseigentümer.

2. Zu dem Erlass von Außenbereichssatzungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2006 ein klarstellendes Urteil gefasst. Az.: BVerwG 4 C 2.05. Entsprechend dem Urteil kann die Stadt Attendorn im Sauerland für fünf Wohnhäuser eine Außenbereichssatzung erlassen.

3. Unter Beachtung dieses wichtigen und weitreichenden Urteils hat die Landesregierung NRW den Außenbereichserlass überarbeitet und für den Erlass von Außenbereichssatzungen klare Regelungen geschaffen.

Entsprechend dem Außenbereichserlass ist im Land NRW der Erlass einer Außenbereichssatzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich mit fünf Wohnhäusern zulässig.

4. Inzwischen wurde auch das BauGB durch die Bundesregierung geändert. Entsprechend der aktuellen Fassung des BauGB bedarf der Erlass einer Außenbereichssatzung nicht der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Ich bitte Sie, dem Wunsch der Grundstückseigentümer zu entsprechen und das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen